

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der LUG Animation und Bildgestaltung GmbH

1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Vertragsverhältnisse Anwendung, für die diese AGB vereinbart werden. Der Einbindung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Die Angebote von LUG sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von LUG oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen durch LUG zustande. Ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Angebote sind seitens der LUG für einen Zeitraum von einem Monat ab Zugang des Angebots verbindlich.
- 1.3. Das Angebot der LUG richtet sich allein an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen und ist nicht an Verbraucher gerichtet. Der Auftraggeber sichert zu, Leistungen nicht als Verbraucher in Auftrag zu geben.
- 1.4. LUG ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.
- 1.5. LUG ist berechtigt von der Leistungsbeschreibung aus Gründen der Eigenbelieferung oder der technischen Entwicklung insbesondere im Hinblick auf die verwendete Hardware und Software abzuweichen, soweit dies nicht zu einer Einschränkung der vertraglich geschuldeten Funktionen führt und dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
- 1.6. Die im Angebot der LUG angegebenen Preise beinhalten keine nachträglichen bei Abgabe des Angebots nicht abzusehende Mehrleistungen, die LUG nicht zu vertreten hat. Derartige Mehrleistungen, welche sich insbesondere aus dem von Auftraggeber übersandten Informationen oder den von LUG zu bearbeitenden Materialien ergeben können, werden dem Auftraggeber vorab mitgeteilt. Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit entweder innerhalb angemessener Frist selbst nachzubessern oder die Mehrarbeit durch LUG zu beauftragen. Verzögerungen durch die Nachbesserung oder Mehrarbeit gehen zu Lasten des Auftraggebers. Mehrarbeiten werden dem Auftraggeber gemäß der aktuellen Preisliste, zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit nachfolgend auf den „Auftrag“ Bezug genommen wird, entspricht dies dem Umfang des Angebots, soweit nicht ausdrücklich durch die Parteien vom Angebot Abweichendes vereinbart wird.
- 1.7. LUG ist berechtigt für Mehrleistungen und beauftragte Zusatzleistungen eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen, soweit auch im Rahmen des übrigen Auftrags eine Vorauszahlung vereinbart ist. Wird die entsprechende Vorauszahlung nicht geleistet oder durch wirksame Aufrechnung erfüllt, ist LUG berechtigt bis zur vollständigen Begleichung der Vorauszahlung die Fortsetzung ihrer Leistungen zu

verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts werden die bereits erbrachten Teilleistungen angerechnet.

1.8. Lieferkosten ergeben sich aus dem Angebot bzw. der aktuellen Preisliste und werden separat ausgewiesen, außer ein Pauschalangebot sieht ausdrücklich vor, dass Lieferkosten enthalten sind. .

2. Pflichten des Auftraggebers

2.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich die für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Ausgangs- und Begleitmaterialien sowie sämtliche zur Erfüllung des Vertragswerk notwendigen Unterlagen (im folgenden „Materialien“ genannt) der LUG rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2.2. Der Auftraggeber versichert, dass

2.2.1. alle Materialien frei von Rechten Dritter sind,

2.2.2. er zur Erteilung des Auftrages und den damit verbundenen Verfügungen berechtigt ist,

2.2.3. weder einschlägige gesetzliche noch behördliche Bestimmungen der Auftragserteilung entgegenstehen und dass sämtliche von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) wahrgenommenen Rechte gewahrt sind und die entsprechenden Gebühren von Auftraggeber gezahlt wurden.

2.3. Der Auftraggeber stellt LUG von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund eines Verstoßes gegen die Versicherungen nach Ziffer 2.2 frei; hierin eingeschlossen sind die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

2.4. LUG ist nicht verpflichtet die von Auftraggeber gelieferten Materialien zu begutachten, zu prüfen oder abzunehmen.

2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für einen ausreichenden und angemessenen Versicherungsschutz der an LUG übergebenen Materialien zu sorgen und zum Zwecke der Sicherung des Materialbestandes, geeignetes Sicherheits- oder Zweitmaterial herzustellen oder zur Verfügung zu halten.

2.6. Erfüllt der Auftraggeber eine seiner Pflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung in der Erfüllung. Die LUG ist berechtigt, Mehraufwand infolge der mangelhaften Mitwirkung, insbesondere für verlängerte Bereitstellung von Personal oder Sachmitteln, gemäß der aktuellen Preisliste zusätzlich in Rechnung zu stellen.

3. Leistungserbringung VFX

- 3.1.LUG schuldet lediglich die im Auftrag ausdrücklich vereinbarten Leistungen. Die im Auftrag festgelegten Parameter (z.B. Shot-Länge, Größe von Objekten, Perspektiven, Kamerapositionen und Bewegungen, Detailgrad, Beleuchtung, Shotanzahl etc.) bilden die Grundlage für die Abnahme, die vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in folgenden drei Zwischenschritten erfolgt:
- 3.1.1. Soweit eine Pre-Vis vereinbart ist, erfolgt zunächst die Pre-Vis Abnahme.
 - 3.1.2. Die Post –Vis Abnahme erfolgt jeweils nach Grob- und Feinschnitt
 - 3.1.3. Finale Abnahme des Compositing
- 3.2.Darüber hinaus wird LUG dem Auftraggeber auch gelegentlich Zwischenergebnisse („Schulterblicke“) vorlegen. Auch diese sind nach dem hier vorgesehenen Abnahmeverfahren zu prüfen und abzunehmen.
- 3.3.Die jeweilige Abnahme bzw. das entsprechende Nachbesserungsverlangen muss innerhalb von zwei (2) Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Land Berlin) nach Lieferung bzw. Zurverfügungstellung des jeweiligen Arbeitsergebnisses schriftlich (Email genügt) erfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung des Auftraggebers (Abnahme oder Nachbesserungsverlangen), gilt das entsprechende Arbeitsergebnis als abgenommen.
- 3.4.Rügt der Auftraggeber im Rahmen der Abnahme Mängel, so ist LUG berechtigt diese zu prüfen und soweit tatsächlich Mängel vorhanden sind, diese zu beseitigen und innerhalb einer dem Umfang des Auftrags angemessenen Frist, jedoch nicht weniger als zehn (10) Werktagen, das Werk erneut zur Abnahme vorzulegen. LUG stehen zwei Nachbesserungsversuche zu.
- 3.5.Stellt LUG fest, dass kein Mangel vorhanden ist und die Rüge des Auftraggebers mindestens grob fahrlässig erfolgte, ist LUG berechtigt, die Kosten der Prüfung des Mangels als Schadensersatz geltend zu machen.
- 3.6.Auftraggeber verpflichtet sich LUG den zur Abnahme berechtigten Ansprechpartner rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.7.Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen an den Leistungen oder den Leistungsanforderungen vorzuschlagen. Änderungen bedürfen der Zustimmung von LUG, soweit diese zu einem Mehr- oder Minderaufwand führen.
- 3.8.Nach Eingang des Änderungsverlangens vom Auftraggeber wird LUG prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und dem Auftraggeber dann innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch nach fünf (5) Werktagen, gerechnet ab Eingang des Änderungsverlangens, das Ergebnis der Prüfung, einschließlich etwaiger Mehrkosten und Veränderung des Liefertermins, mitteilen.

- 3.9. Der Auftraggeber wird innerhalb von fünf (5) Werktagen, gerechnet ab Eingang des Angebots zur Durchführung der Änderungsarbeiten, erklären, ob dieses Angebot angenommen wird. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist nicht, so gilt das Änderungsangebot als abgelehnt. Nimmt der Auftraggeber das Angebot von LUG an, ist die Produktion mit den neuen Vorgaben fortzusetzen.
- 3.10. LUG ist nicht verpflichtet, wesentlichen Änderungsverlangen ohne entsprechende gesonderte Vergütung sowie Verschiebung der terminlich folgenden Lieferungen nachzukommen.
- 3.11. Die vereinbarte Vergütung reduziert sich nicht durch im Anschluss an die Auftragserteilung, auf Veranlassung des Auftraggebers, vorgenommene einseitige Reduzierung des Leistungsumfangs. Eine Reduzierung der Vergütung oder die Verrechnung mit ggf. beauftragten Zusatzleistungen ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch LUG möglich.

4. Bearbeitung und Aufbewahrung der Materialien

- 4.1. LUG ist berechtigt sämtliche zur Bearbeitung des Auftrages erforderliche Bezeichnungen, Markierungen, Randausschnitte und/oder Nachbesserungen wie Platzierungen, Markierungen und Lochungen o.ä. an den Materialien (einschließlich etwaiger Negative oder Positive) anzubringen und vorhandene für die Auftragserfüllung hinderliche Markierungen, Bezeichnungen und/oder Beschriftung o.ä. zu entfernen.
- 4.2. Material- und verarbeitungsbedingt kann es zu Farb- und Tonschwankungen kommen, die technisch nicht durch LUG beeinflusst werden können. Soweit im Auftrag keine bestimmten Materialien oder Verarbeitungsprozesse vorgegeben sind, ist LUG in der Auswahl üblicher Materialien von durchschnittlicher Qualität sowie gängiger Verarbeitungstechniken frei.
- 4.3. Für die Dauer des Auftrages erfolgt die Aufbewahrung des übergebenen Materials unentgeltlich. Eine über die Dauer des Auftrags hinausgehende Aufbewahrung schuldet LUG nicht, es sei denn eine solche wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.4. Nach Beendigung des Auftrages ist LUG berechtigt das Material auf Kosten des Auftraggebers, nach entsprechender Ankündigung, an diesen zurückzusenden. Für den Fall, dass die Sendung als unzustellbar zurückkommt, ist LUG berechtigt nach seiner Wahl und auf Kosten des Auftraggebers, das Material anderweitig zu hinterlegen oder zu vernichten.

5. Arbeitsunterlagen

Sämtliche im Rahmen des Auftrags von LUG angefertigten bzw. hergestellten Arbeitsunterlagen, Modelle, Software, elektronischen Daten oder ähnliche Arbeitsergebnisse, verbleiben auch nach vollständiger Zahlung der Vergütung, im Eigentum der LUG.

6. Urheber und Nutzungsrechte/Nennung

- 6.1. Der genaue Umfang der Rechteübertragung wird im Auftrag festgelegt. Fehlt es an einer Festlegung so werden die exklusiven Rechte zur zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzung übertragen.
- 6.2. Die Rechteübertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des jeweiligen Auftrages.
- 6.3. Wird LUG von Auftraggeber zu Erbringung von Leistungen im Rahmen einer Kino oder TV Produktion beauftragt, verpflichtet sich Auftraggeber dazu LUG im Vor- oder Abspann mit folgenden Bezeichnung zu benennen:
„ – Beschreibung der erbrachten Dienstleistung – LUGUNDTRUG (Logo)“
- 6.4. Die Nennung eines Dritten, der ebenfalls Dienstleistungen im VFX Bereich für die fragliche Produktion erstellt hat, wird von Auftraggeber so genannt, dass die Nennung in einem angemessenen Verhältnis (insbesondere hinsichtlich Schriftgröße, Positionierung und Dauer) zur Leistung von LUG steht.
- 6.5. Auftraggeber verpflichtet sich dazu ebenfalls alle beteiligten Mitarbeiter der LUG in branchenüblicher Art und Weise im Vor- oder Abspann der fraglichen Produktion zu nennen. Hierzu wird LUG Auftraggeber eine Liste der beteiligten Mitarbeiter rechtzeitig zukommen lassen.
- 6.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Nennungsverpflichtungen an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle seine aufgrund einer Verletzung der Nennungspflicht bestehenden Ansprüche gegen Dritte ab.
- 6.7. Auftraggeber räumt LUG unwiderruflich sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt das Recht ein, Kopien der von LUG erstellten und/oder bearbeiteten Sequenzen zu erstellen und nach erfolgter Erstausstrahlung der Produktion im Kino bzw. TV zur Eigenwerbung, Präsentation und/oder zu Schulungszwecken zu verwenden. Insbesondere ist es LUG gestattet, die fraglichen Sequenzen in einem eigenen Showreel zu präsentieren, sowie ein „Making Of“ der VFX zu erstellen und diese auf über das Internet, bei Messen und/oder im Rahmen von Schulungszwecken, potentiellen Kunden zu präsentieren. Gleiches gilt für die beteiligten Mitarbeiter in Bezug auf die von ihnen bearbeiteten bzw. erstellten Sequenzen (Effekt Shots).

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Preise für sämtliche Leistungen der LUG richten sich nach der am Tag der Beauftragung gültigen Preisliste der LUG, soweit im Auftrag nicht anders vereinbart. Die Preisliste ist jederzeit bei LUG auf Nachfrage erhältlich.
- 7.2. Die Preise der LUG verstehen sich in EURO, zzgl. etwaiger Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Es wird INCOTERMS 2010 EXW vereinbart.
- 7.3. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen zahlbar innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Skonto wird nicht gewährt.
- 7.4. Die Aufrechnung ist nur mit von LUG anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 7.5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 7.6. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Auftraggeber mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.
- 7.7. Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist LUG vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugsschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 15 % p.a. zu erheben, mindestens jedoch den gesetzlichen Zinssatz.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Das Eigentum an den gelieferten Leistungen behält sich die LUG bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- 8.2. Wird die gelieferte Leistung vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von LUG als Hersteller erfolgt und die LUG unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der gelieferten Leistung – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei LUG eintreten sollte, überträgt der Auftragnehmer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die LUG. Wird die gelieferte Leistung mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftraggeber, soweit die

Hauptsache ihm gehört, der LUG anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem vorgenannten Verhältnis.

8.3. Soweit der Wert der Kaufsache die Forderungen nachhaltig um mehr als 40 % übersteigt, wird LUG auf Verlangen die Kaufsachen insoweit freigeben, als dies zur Beseitigung der Übersicherung erforderlich ist.

9. Haftung & Gewährleistung

9.1. Die LUG haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich von der LUG, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die LUG, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, haftet die LUG auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.

9.2. Die LUG und ihre Erfüllungsgehilfen haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe der bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9.3. Die LUG haftet für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie aufgrund von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz immer unbeschränkt.

9.4. Die Gewährleistung der LUG ist auf 1 Jahr beschränkt. Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

9.5. Die Gewährleistung ist zunächst nach Wahl von LUG auf Mängelbeseitigung oder Neulieferung (insgesamt Nacherfüllung) beschränkt. LUG hat hierbei für den Fall, dass eine der Alternativen für den Auftraggeber mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist oder sonst unzumutbar ist, die jeweils andere Alternative zu wählen. Auftraggeber gewährt LUG eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die in der Regel nicht kürzer als zwanzig (20) Tage sein soll. Die Nacherfüllung gilt als gescheitert, wenn der zweite Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist, die Nachbesserung der LUG unzumutbar ist oder die Nachbesserung verweigert wird. Im Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.

9.6. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist im Fall des Rücktritts der LUG ausgeschlossen, soweit die LUG den Lieferverzug nicht selbst verschuldet oder eine entsprechende Garantie übernommen hat. Soweit lediglich eine Teilleistung betroffen ist und der Auftraggeber mitteilt, dass er an der Restleistung weiterhin ein entsprechendes Leistungsinteresse hat, ist das Kündigungsrecht auf die Teilleistung beschränkt.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl

10.1. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand den Handelsregistersitz der LUG, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

10.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

11. Datenschutz

LUG ist dazu berechtigt, die Daten, die in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhoben werden, i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Soweit eine Auftragsdatenverarbeitung stattfindet, ist diese in einer entsprechenden Auftragsdatenvereinbarung zu regeln.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Sollte eine dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

12.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem mit der LUG geschlossenen Vertrag abzutreten.

Stand: 20.10.2015